

Redaktion:

Prof. Dr. Franz Häuser,
Leipzig

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Jürgen Than,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Frankfurt a. M.

Redaktionsbeirat:

Stephan Steuer,
Berlin

Richter am BGH
Dr. Gero Fischer,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Dr. Wolfgang Gößmann,
Hamburg

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Rechtsanwalt
Jochen Lehnhoff,
Berlin

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Richter am BGH a.D.
Dr. Joachim Siol,
Ettlingen

AUS DEM INHALT:

Seite 509

Priv.-Doz. Dr. Bettina Heiderhoff, Leipzig
Die Berücksichtigung des Art. 3 Klauselrichtlinie bei der
AGB-Kontrolle

Seite 513

Axel Kießling, Dresden, und
Dr. Erik Kießling, Mainz
Kontrolle durch Interne Revision in Kreditinstituten

Seite 524

BGH, 19. 12. 2002
Rechtshandlungen des Gemeinschuldners durch Zahlun-
gen per Lastschrift; kein Bargeschäft, wenn die Gegen-
leistung um eine Woche gestundet wird, weil der Schuld-
ner im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht zahlen kann

Seite 533

BGH, 25. 11. 2002
Zur Frage der Anfechtbarkeit eines Entlastungsbeschlus-
ses; reguläres Delisting nur aufgrund eines Hauptver-
sammlungsbeschlusses und in Verbindung mit einem
Pflichtangebot über den Kauf der Aktien der Minder-
heitsaktionäre; Überprüfung des Pflichtangebots im
Spruchverfahren

Seite 548

BGH, 21. 11. 2002
Zur Frage der Pfändbarkeit zukünftig entstehender oder
fällig werdender Geldansprüche gegen einen Träger der
gesetzlichen Rentenversicherung

Seite 560

Brüssel aktuell

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Priv.-Doz. Dr. Bettina Heiderhoff, Leipzig

Die Berücksichtigung des Art. 3 Klauselrichtlinie bei der AGB-Kontrolle 509

Axel Kießling, Dresden, und Dr. Erik Kießling, Mainz

Kontrolle durch Interne Revision in Kreditinstituten
– Aufsichtsrechtliche Anforderungen und deren gesellschaftsrechtliche Relevanz – 513

Rechtsprechung

Bankrecht

Bundesgerichtshof 19. 12. 2002
Rechtshandlungen des Gemeinschuldners durch Zahlungen per Lastschrift; kein Bargeschäft, wenn die Gegenleistung um eine Woche gestundet wird, weil der Schuldner im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht zahlen kann 524

AG Hamburg 27. 8. 2002
Kein Anspruch des Karteninhabers auf Ausgleich nach Kreditkartenmissbrauch bei Verstoß gegen Verpflichtung zu sorgfältiger Aufbewahrung der Kreditkarte 530

AG Nürnberg 9. 4. 2002
Zum Ersatzanspruch des Karteninhabers nach Kreditkartenmissbrauch 531

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 25. 11. 2002
Zur Frage der Anfechtbarkeit eines Entlastungsbeschlusses; reguläres Delisting nur aufgrund eines Hauptversammlungsbeschlusses und in Verbindung mit einem Pflichtangebot über den Kauf der Aktien der Minderheitsaktionäre; Überprüfung des Pflichtangebots im Spruchverfahren 533

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof 24. 4. 2002
Zur Bestimmung des Versicherungsfalls bei Eröffnung eines ausländischen Insolvenzverfahrens gegen einen dort ansässigen Kunden des Versicherungsnehmers (hier: amministrazione controllata nach Art. 187 ff. des italienischen Konkursgesetzes vom 16. März 1942) im Wege der ergänzenden Auslegung der AVB Warenkredit 1984 537

Bundesgerichtshof 18. 9. 2002
Zur Verjährung von Schadensersatzansprüchen gegen einen Testamentsvollstrecker 539

Bundesgerichtshof 25. 6. 2002
Zur rechtlichen Einordnung eines Vertrages als Arbeitnehmerüberlassungsvertrag 541

Bundesgerichtshof 17. 9. 2002
Zur Einbeziehung eines durch einen Versicherungsvertrag Begünstigten in die Schutzwirkungen eines zwischen dem Versicherer und einem Gutachter geschlossenen Vertrages 546

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesgerichtshof	21. 11. 2002	Zur Frage der Pfändbarkeit zukünftig entstehender oder fällig werdender Geldansprüche gegen einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung	548
Bundesgerichtshof	23. 1. 2003	Zur Frage, ob die Gehaltsansprüche des GmbH-Geschäftsführers ohne Kapitalbeteiligung bevorrechtigte Forderungen sein können	551
Sonstiges			
Bundesgerichtshof	20. 11. 2002	Zum maßgeblichen Zeitpunkt für die Beurteilung, ob ein Grund für die Zulassung der Revision gegeben ist	554
Bundesgerichtshof	4. 9. 2002	Zur Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde gegen einen die Berufung als unzulässig verwerfenden Beschluss; zum Zulassungsgrund „Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung“	554

Dokumentation

	Aufsichtsrechtliche Anforderungen an die Interne Revision in Kreditinstituten – Synopse der Anforderungen aus den Jahren 1976 und 2000 –	556
Brüssel aktuell	1. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlamentes und des Rates über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation; 2. Entschließung des Europäischen Parlamentes zu der Mitteilung der Kommission „Clearing und Abrechnung“	560

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt ein Einhefter des Verlags Dr. Otto Schmidt KG, Köln, bei. Wir bitten um Beachtung.

Die mit ♦ gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem * gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Professor Dr. Franz Häuser, Universität Leipzig; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Jürgen Than, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Frankfurt am Main; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Stephan Steuer, stellv. Hauptgeschäftsführer und Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Dr. Gero Fischer, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Gößmann, Chefsyndikus der Hamburgischen Landesbank, Hamburg; Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg; Rechtsanwalt Jochen Lehnhof, Mitglied des Vorstandes des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V., Berlin; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlert, Direktor des Instituts für deutsches und internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Dr. Joachim Siol, Richter am Bundesgerichtshof a.D., Ettlingen

Verlag: Herausberggemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Bad Homburg

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange, (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.com; Lektorat: Dr. Monika Diakité, (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.com; Sekretariat: Elina Vykoukal, (0 69) 27 32-188, E-Mail: e.vykoukal@wmrecht.com

Anzeigen: Dr. Jens Zinke, (0 69) 27 32-265, E-Mail: j.zinke@wmrecht.com; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-253; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: Central-Druck Trost GmbH & Co. KG, Industriestraße 2, 63150 Heusenstamm, Telefon (0 61 04) 60 60

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 71,20 (einschl. 7% MwSt. € 4,66) + € 5,57 Versandkostenzuschlag (einschl. € –,36 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 6,90 Versandkostenzuschlag.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2003 Herausberggemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilung.com

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV